

## Z W E C K V E R E I N B A R U N G

Gemäß §§ 1, 12 und 13 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982  
(GVBl. S. 476)

wird zwischen

der Ortsgemeinde Winden, vertreten durch Ortsbürgermeister Helmut Hanß

und

der Ortsgemeinde Hergersweiler, vertreten durch Ortsbürgermeister Egon Hechler

folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

### § 1

- (1) Die Ortsgemeinde Winden unterhält einen Friedhof mit Leichenhalle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde Winden verpflichtet sich, den Friedhof und die Leichenhalle der Ortsgemeinde Hergersweiler uneingeschränkt, zeitlich unbefristet und mit gleichen Rechten und Pflichten im Rahmen des Widmungszweckes zur Verfügung zu stellen.

### § 2

- (1) Die Ortsgemeinde Hergersweiler beteiligt sich an den durch die Friedhofsgebühren und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der gesamten Friedhofsanlage einschließlich der Leichenhalle mit einem laufenden, jährlich zu zahlenden Anteil (Sachkostenanteil).
- (2) Der Sachkostenanteil errechnet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden Gemeinden. Als maßgebende Einwohnerzahl wird der jeweils fortgeschriebene Stand vom 31. Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt. Der einmal errechnete Prozentsatz bleibt solange unverändert, als sich die Einwohnerzahl einer der beiden Gemeinden nicht um mehr als 10 v. H. mindert oder erhöht.
- (3) Sachkosten sind alle laufenden Aufwendungen für den Betrieb, die Vorhaltung und die Unterhaltung der Friedhofsanlage und der Leichenhalle, einschließlich des Schuldendienstes. Dabei bleiben die kalkulatorischen Kosten für die Friedhofshalle unberücksichtigt, nachdem die Gemeinde Hergersweiler dafür einen anteiligen Baukostenzuschuß geleistet hat.
- (4) Der Sachkostenanteil ist nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 3

Die Entscheidung über zu treffende Unterhaltungsmaßnahmen obliegt der Gemeinde Winden. Bei Unterhaltungsmaßnahmen, die den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand übersteigen, ist das Benehmen mit der Ortsgemeinde Hergersweiler herzustellen.

§ 4

- (1) Die Benutzung des Friedhofs und der Friedhofshalle durch die Ortsgemeinde Hergersweiler richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsordnung der Ortsgemeinde Winden.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Friedhofshalle sind von der Ortsgemeinde Winden im Rahmen ihrer Gebührenordnung zur Friedhofsatzung festzusetzen. Für das Verfahren gilt § 13 Abs. 2 ZwVG entsprechend.

§ 5

- (1) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung ist nur mit Zustimmung beider Gemeinden möglich. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung hinsichtlich der Baukostenbeteiligung an der Friedhofshalle durch die Ortsgemeinde Hergersweiler muß vorausgegangen sein.
- (2) Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung, unterwerfen sich beide Parteien der Entscheidung der Kreisverwaltung der Sitzgemeinde, die dann gem. § 13 Abs. 3 ZwVG die Abwicklung der Aufhebung der Zweckvereinbarung übernimmt.

§ 6

- (1) Für diese Vereinbarung gelten im übrigen die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Winden und der Ortsgemeinde Hergersweiler vom 23.07.1973 tritt hiermit außer Kraft.

Winden, 21. NOV. 85

Hergersweiler, 28. NOV. 1985

*Hanß*  
Hanß  
Ortsbürgermeister

*Hechler*  
Hechler  
Ortsbürgermeister

